

Allgemeinverfügung mit der allgemeinen Erlaubnis zur Futternutzung ökologischer Vorrangflächen „Zwischenfrüchte“ aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse im Sommer 2018

Allgemeinverfügung

gemäß § 31 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahl-DurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1) geändert worden ist, verfügt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für das Saarland:

Ab dem **15. Oktober 2018** dürfen im Umweltinteresse genutzte Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke im Sinne § 31 DirektZahlDurchfV im Jahr 2018 durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.

Rechtliche Grundlage dieser Verfügung ist § 31 Absatz 4 der DirektZahlDurchfV, nach der die zuständigen Behörden der Länder im Jahr 2018 allgemein oder im **Einzelfall** zulassen können, dass eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden darf.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf Gebiete, in denen aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird.

Während die Niederschlagsmenge im Saarland im Mai bis Mitte Juni 2018 mengenmäßig noch zufriedenstellend im Vergleich zum langjährigen Monatsmittel war, folgte ab Mitte Juni bis in den August eine lange Trockenperiode unterbrochen nur von wenigen lokalen Schauern mit extrem hohen Temperaturen. Auf den meisten Standorten ist jeglicher Aufwuchs im Grünland verdorrt, so dass der dritte Schnitt beim Grünland qualitativ und quantitativ nicht zufriedenstellend war. Beim zunächst gut stehenden Mais, der normal als C4 Pflanze auch Trockenperioden gut übersteht, konnten nur geringere Erntemengen und Energiegehalte erzielt werden. Ein ausreichender Anteil qualitativ guter Maissilage an der Ration ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Milchviehfütterung. Vielerorts wird daher ein erheblicher Futteranteil fehlen.

Diese Verfügung richtet sich an alle Bezieher von Direktzahlungen, die im aktuellen Antragsjahr ökologische Vorrangflächen als Zwischenfrüchte (ZF) oder Untersaaten (US) beantragt haben und diese aufgrund der Futterknappheit nutzen wollen. Das Saarland lässt

allgemein zu, dass eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen der Agrarförderung 2018 ausgewiesen wird, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden darf.

Diese Verfügung tritt am 16. Oktober 2018 in Kraft und ist damit an diesem Tag bekannt gegeben.

Saarbrücken, den 16. Oktober 2018

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Reinhold Jost